



Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven
Masterstudiengängen Business Management,
Controlling und Finanzen
International Business and Management,
Management im Gesundheitswesen,
Management in Nonprofit-Organisationen
Wirtschaftsrecht**

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Studiengängen
 - a) Business Management,
 - b) Controlling und Finanzen
 - c) International Business and Management,
 - d) Management im Gesundheitswesen,
 - e) Management in Nonprofit –Organisationen
 - f) Wirtschaftsrecht
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Masterprogramm richten sich nach den entsprechenden Absätzen 1 bis 6 des § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 5 - 9). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum **Masterstudiengang Business Management** ist bzw. sind,
 - a) - ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang oder
- ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule in einem fachlich eng verwandten Studiengang. Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.
- Studierende mit einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss müssen ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nachweisen.
 - b) Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission
 - c) Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern der Masterstudiengang nicht komplett in englischer Sprache absolvierbar ist. Der Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern zu erbringen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang **Controlling und Finanzen** ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- die Nachweise nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, b und c erbringt
 - bei Nachweis eines nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschlusses qualifizierte Berufserfahrung oder eine überzeugend dokumentierte berufliche Perspektive in den Bereichen Controlling und Finanzen nachweist.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang **International Business and Management** ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- die Nachweise nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und c erbringt
 - Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau B (2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder TOEFL 550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) bzw. 79 (internet-based) nachweist.
- (4) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang **Management im Gesundheitswesen** ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- an einer deutschen Hochschule einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem gesundheitsbezogenen Studiengang erworben hat und ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nachweist, oder
- an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan .
oder
- an einer deutschen Hochschule einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang erworben hat und eine qualifizierte Feldkompetenz im Gesundheitswesen nachweist. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erbringt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.
 - die Nachweise nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c erbringt.
- (5) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang **Management in Nonprofit-Organisationen** ist , dass die Bewerberin oder der Bewerber
- an einer deutschen Hochschule einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem Studiengang aus den Bereichen **Verwaltungsmanagement/Öffentliches Management**, einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang der Rechts- oder Sozialwissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungen erworben hat
- oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.
 - Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erbringt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission
 - die Nachweise nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c erbringt.
- (6) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang **Wirtschaftsrecht** ist , dass die Bewerberin oder der Bewerber
- an einer deutschen Hochschule einen überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftsrechtlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang oder das erste juristische Staatsexamen erworben hat

- oder an einer ausländischen Hochschule einen überdurchschnittlichen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

- b) Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erbringt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission
- c) die Nachweise nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c erbringt.

Studierende mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss müssen ausreichende Rechtskenntnisse nachweisen; diese sind mittels eines Nachweises von Grundlagenkenntnissen im BGB und HGB sowie Arbeitsrecht und Steuerrecht darzulegen: Studierende mit dem ersten juristischen Staatsexamen müssen ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nachweisen; darunter werden Grundkenntnisse in BWL verstanden.

(7) Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss liegt dann vor, wenn die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt (i.d.R. ECTS-Grade A oder B). Kann dieser Nachweis, der durch den Studierenden zu erbringen ist, aufgrund fehlender oder unvollständiger Daten der Hochschule nicht erbracht werden, muss das vorangegangene Studium mit mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen worden sein, bzw. mit mindestens einem Punktwert von 6,5 (befriedigend) wenn das das erste juristische Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird. Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulabschluss keine überdurchschnittliche Benotung ausweist, können darüber hinaus bei langjähriger Berufserfahrung oder sonstigen, besonders qualifizierenden Eignungen durch einstimmigen Beschluss der Auswahlkommission (§ 4, Abs. 1) zum Studium zugelassen werden.

(8) Abweichend von § 2 Abs. 1, 4, 5 und 6 Buchstabe a wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt (i.d.R. ECTS-Grade A oder B). Kann dieser Nachweis, der durch den Studierenden zu erbringen ist, aufgrund fehlender oder unvollständiger Daten der Hochschule nicht erbracht werden, muss die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 betragen, bzw. mit mindestens einem Punktwert von 6,5 (befriedigend) wenn das das erste juristische Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 4 - 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Gesamtergebnis des Vorstudiums hiervon abweicht. Das Vorstudium muss zum Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen sein.

(9) Bei Bedarf können auf Vorschlag der Auswahlkommission von den Bewerberinnen und Bewerbern fehlende fachliche Grundlagen nachgefordert werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. In diesem Fall wird die Zulassung zum Masterstudiengang auf 2 Semester befristet.

(10) Über Ausnahmen zu den Voraussetzungen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan im Einzelfall.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

(1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung von Nicht-EU-Bürgern muss unabhängig davon, ob diese ihren ersten Hochschulabschluss innerhalb oder außerhalb der EU erworben haben (= Bildungsausländer und Bildungsinländer mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit), mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April bei der Hochschule eingegangen sein.

Die schriftliche Bewerbung von EU-Bürgern muss unabhängig davon, ob diese ihren ersten Hochschulabschluss innerhalb oder außerhalb der EU erworben haben (= Bildungsausländer und Bildungsinländer mit EU-Staatsangehörigkeit), mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2
- d) Nachweise zur besonderen fachlichen und persönlichen Eignung nach § 6

(3) Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften je Masterprogramm auf Vorschlag des jeweiligen Studiengangsbeauftragten eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen. Ein Mitglied der Studierendengruppe kann der Kommission mit beratender Stimme angehören. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung
- Führen des Auswahlgesprächs und/oder Durchführen einer Auswahlprüfung gem. § 7;
- Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- Erstellung der Rangliste nach § 5 Abs. 1 und Dokumentation der Entscheidungskriterien.
- Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Aufnahmezahl, erfolgt die Zulassung in der von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolge.

(2) Analog zu den zwei Bewerbungsfristen finden im *Masterprogramm International Business and Management* zwei Zulassungsverfahren gemäß der nachfolgend geschilderten Vorgehensweise statt. Im Masterprogramm International Business and Management soll ein Drittel der Studienplätze an die Gruppe derjenigen vergeben werden, für die die Bewerbungsfrist 30. April gilt.

(3) Die Bildung der Rangfolge erfolgt nach der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit der besonderen fachlichen und persönlichen Eignung für den gewählten Studiengang. Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Vorbildung in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Masterstudiengangs und weitere, studiengangsspezifische Kriterien festgestellt und in einem Punkteschema gem. § 6 berücksichtigt.

(4) Die besondere fachliche und persönliche Eignung kann ergänzend zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen in einem Auswahlgespräch oder in einer Auswahlprüfung festgestellt werden. Ein Bedarf besteht dann, wenn die schriftlichen Unterlagen Unklarheiten aufgeben und/oder eine Ranggleichheit von Bewerbern besteht. Über die Notwendigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

Falls die Durchführung des Auswahlgesprächs im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber auch ohne Auswahlgespräch für die Dauer eines Semesters zum Studium zugelassen werden. Die Zulassung erlischt in diesem Fall, wenn nach Ablauf des ersten Fachsemesters nicht mindestens 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 6 Kriterien für die besondere fachliche und persönliche Eignung

(1) Die besondere fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den jeweiligen Studiengang wird auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und ggf. anhand eines Auswahlgesprächs und/oder einer Auswahlprüfung festgestellt.

(2) Die Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet:

Abschlussnote Vorstudium	Abschlussnote Staatsexamen	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/ Auslandserfahrung	Stringenz/Motivation	Studiengangsspezifische Besonderheiten
1,0 bis 1,2 = 70 Punkte	17 – 18 Punkte = 70 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung oder	klar erkennbar = max. 10 Punkte	max. 10 Punkte
1,3 bis 1,4 = 68 Punkte	15 – 16,9 Punkte = 68 Punkte	abgeschlossene, kaufmännische		
1,5 bis 1,6 = 66 Punkte	13 – 14,9 Punkte = 66 Punkte	Berufsausbildung = 2,5 Punkte Auslandserfahrung = 2,5 Punkte		
1,7 bis 1,8 = 64 Punkte	11 – 12,9 Punkte = 64 Punkte	Ehrenamtliches Engagement = 2,5 Punkte		
1,9 bis 2,0 = 60 Punkte	9,5 – 10,9 Punkte = 60 Punkte	Gender Aspekt = 2,5 Punkte		
2,1 bis 2,2 = 50 Punkte	8,5 bis 9,4 Punkte = 50 Punkte			
2,3 bis 2,4 = 40 Punkte	7,5 – 8,4 Punkte = 40 Punkte			
2,5 = 30 Punkte	6,5 - 7,4 Punkte = 30 Punkte			

Die Kriterien für die Studiengangsspezifischen Besonderheiten sind jeweils zu Beginn des Auswahlverfahrens auf den Internetseiten der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu veröffentlichen. Beisielhaft können diese wie folgt aussehen:

Für den Master CFO:

- SAP – Kenntnisse mit 5 Punkten
- Einschlägige Berufserfahrung mit 5 Punkten

§ 7 Auswahlgespräch und Auswahlprüfung

(1) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

1. Das Auswahlgespräch wird an der Hochschule durchgeführt und umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20 – 30 Minuten pro Bewerberin bzw. pro Bewerber und findet in der Regel als Einzelgespräch statt.
2. Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und das Ergebnis in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und die Einordnung bezüglich der Kriterien für die besondere fachliche und persönliche Eignung nach § 6 ersichtlich und begründet werden.
3. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest.

(2) Für die Auswahlprüfung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Auswahlprüfung kann hochschulintern sowie online durchgeführt werden und umfasst einen Zeitraum von in der Regel 30 – 45 Minuten.. Über die Inhalte entscheidet die Auswahlkommission; diese orientieren sich an den Kriterien für die besondere fachliche und persönliche Eignung nach § 6 und der Überprüfung der Voraussetzungen nach § 2.
2. Die Inhalte beziehen sich auf fachliche, methodische und analytische Kompetenzen, die für den jeweiligen Studiengang erforderlich sind.

§ 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- b) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- d) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 1 durchgeführt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.